

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/I-1849/26-86

Bearbeiter  
Dr. Schilk  
Dr. Leiss

63 57 11  
DW 2520  
DW 2539

16. Dez. 1986

Betrifft

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für das Halten und Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen (NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz), Motivenbericht

Hoher Landtag I

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17. DEZ. 1986  
Ltg. 233/K-6  
Ko - Aussch.

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Der Landtag von Niederösterreich hat mit Beschluß vom 11. Juli 1985, Ltg. 164/A-1/23, die Landesregierung aufgefordert, den Entwurf einer gesetzlichen Regelung über die Erhebung einer Abgabe für das Halten und Parken in Kurzparkzonen zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Begründet wird dies damit, daß in einigen Städten Niederösterreichs infolge des wachsenden Verkehrsaufkommens die Parkraumnot immer größer wird.

Bei der Kurzparkzonenabgabe handelt es sich nicht um eine Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund in Gemeinden, sondern vielmehr um eine Abgabe "sui generis", die nicht in der demonstrativen Aufzählung des § 14 Abs. 1 FAG 1985 enthalten ist. Da weder eine verfassungsgesetzliche noch eine einfachgesetzliche Einschränkung für die Länder im Gegenstand gegeben ist und - wie erwähnt - die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben im § 14 FAG 1985 bloß demonstrativ aufgezählt sind, kommt hier das Abgabenfindungsrecht der Länder zum Tragen. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Abgabe ist § 8 Abs. 5 F-VG 1949.

Neben dem fiskalischen Zweck wird sicherlich durch die Einführung einer Kurzparkzonenabgabe auch eine bessere Ausnützung des wertvollen, innerstädtischen Parkraumes bewirkt.

Bei der Kurzparkzonenabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe, ihr Ertrag fließt zur Gänze der Gemeinde zu. Von einer Zweckwidmung des Abgabenertrages wird abgesehen, da dies einen Eingriff in die Ertragshoheit der Gemeinden darstellen würde und daher verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Kosten erwachsen dem Land Niederösterreich aus der Durchführung der Strafverfahren vor den Bezirkshauptmannschaften und der Landesregierung. Ein Teil dieser Kosten (Kostenbeitrag gem. § 64 Abs. 2 VStG) fließt allerdings wieder an das Land zurück. Ähnliche Gesetze bestehen in Wien, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol.

Im § 7 wird bei der Vollziehung dieses Gesetzes die Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen. Hierzu muß daher gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

#### Besonderer Teil

##### zu § 1

Die Gemeinden werden ermächtigt, für alle oder nur bestimmte Kurzparkzonen in ihrem Gemeindegebiet die Abgabepflicht vorzusehen. Es können auch Kurzparkzonen im Verlauf von Bundes- und Landesstraßen in die Abgabepflicht einbezogen werden, da es sich bei der Erhebung der Kurzparkzonenabgabe um eine Angelegenheit des Abgabewesens im Sinne des Art. 13 B-VG bzw. des F-VG 1948 handelt und weder Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG (Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge) noch Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG (Straßenpolizei) in Betracht kommt.

Die Kurzparkzone ist gem. § 94b, c und d StVO von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Gemeinde zu bestimmen bzw. zu verordnen.

Der Straßenerhalter hat die Straßenverkehrszeichen, mit denen diese Verordnung kundzumachen ist, anzubringen. Mit welchem Verkehrszeichen die Anordnung einer Kurzparkzone, in der für das Abstellen von Fahrzeugen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Abgabe zu entrichten ist, kundzumachen ist, ergibt sich aus § 44 und § 52 lit. a Z. 13d StVO.

Falls daher der Gemeinderat für eine Kurzparkzone eine Anordnung nach Abs. 1 getroffen hat, ist die gem. § 94b, c und d StVO zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Bürgermeister) zu verständigen, die ihrerseits für die gehörige Kundmachung zu sorgen hat. Nach § 52 lit. a Z. 13 d StVO ist in einem solchen Fall das Wort "gebührenpflichtig" im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen. Gemäß § 44 Abs. 1 StVO ist der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk festzuhalten. Mit dieser Anbringung ist der Abgabentatbestand verwirklicht.

Wenn der Gemeinderat nicht für alle im Gemeindegebiet befindlichen Kurzparkzonen eine Anordnung nach Abs. 1 trifft, sondern einzelne Kurzparkzonen von der Abgabepflicht ausnimmt, so sind diese Kurzparkzonen mit Hinweistafeln mit der Aufschrift "Halten und Parken nicht abgabepflichtig" zu kennzeichnen. Bei ihnen handelt es sich nicht um Straßenverkehrszeichen im Sinne der StVO. Bei Anbringung dieser Hinweistafel gemäß Abs. 2 ist darauf zu achten, daß das Verbots- bzw. Beschränkungszeichen "Kurzparkzone" nach dem im § 48 Abs. 4 StVO positivierten Standard der Erkennbarkeit des durch Straßenverkehrszeichen Angeordneten objektiv wahrnehmbar bleibt. Ansonsten - z.B. wenn mehrere Straßenverkehrszeichen und die Hinweistafel gemäß Abs. 2 auf einer Anbringungsvorrichtung montiert sind - würde eine (nach der StVO) nicht gehörig kundgemachte Kurzparkzone vorliegen (vgl. Erk. d. VwGH vom 28. Oktober 1981, Zl. 81/17/0047/7).

Der leichteren Überwachung wegen soll auch das "Halten" abgabepflichtig sein. Die Kurzparkzone wird durch eine "Ladezone" zwar nicht an sich und zur Gänze unterbrochen, sie gilt aber jenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen gegenüber nicht, die ausschließlich für die Be- und Entladetätigkeit dort abgestellt werden. In diesem Fall ist daher der Abgabentatbestand nicht verwirklicht (Erk. d. VwGH vom 16. 12. 1983, 81/17/0168).

Mehrspurige Fahrzeuge, die nicht als Kraftfahrzeuge gem. § 2 Z. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 anzusehen sind (z.B. Fuhrwerke, Fiaker) sind von der Abgabepflicht nicht erfaßt.

#### zu § 2

Es soll möglich sein, daß die einzelnen Gemeinden unterschiedliche Abgaben einheben. Der unterschiedliche Errichtungs- und Erhaltungsaufwand für öffentliche Parkplätze läßt eine differenzierte Abgabe sachlich gerechtfertigt erscheinen. Durch die Überein-

stimmung der Parkscheine mit den Bestimmungen der Kurzparkzonen - Überwachungsverordnung, BGBl.Nr. 250/1983, soll gewährleistet werden, daß der Kraftfahrer durch die Form der Abgabentrachtung mit einem Vorgang gleichzeitig die straßenverkehrspolizeiliche und abgabenrechtliche Verpflichtung erfüllen kann.

Es soll der Gemeinde überlassen bleiben, für den Vertrieb der Parkscheine (z.B. mittels Automaten) entsprechend vorzusorgen.

Um eine gesetzwidrige Kundmachung der Kurzparkzone zu verhindern, ist im Sinne des erstgenannten Erkenntnisses des VwGH zu vermeiden, daß der Hinweis auf die Parkscheinausgabestellen auf derselben Vorrichtung (Ständer, Träger) angebracht wird, auf dem schon das Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z. 13d StVO angebracht ist.

### zu § 3

Die im Abs. 1 angeführten Personen sind als Gesamtschuldner anzusehen. Wenn der Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einem Gebiet zum Halten oder Parken abstellt, für das eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 gilt, die Kurzparkzonenabgabe nicht oder nicht in der vollen Höhe entrichtet, so liegt es im Ermessen des Bürgermeisters als Abgabenbehörde erster Instanz, ob und in welchem Ausmaß ein Mitschuldner (Besitzer oder Zulassungsbesitzer) zur gesamtschuldnerischen Leistung herangezogen werden soll. Wegen der Abgabenhinterziehung könnte aber lediglich der Lenker und nicht auch der Zulassungsbesitzer bestraft werden (vgl. § 6), da die Verpflichtung zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe nur den Lenker trifft.

Die Abgabe ist durch ordnungsgemäße Entwertung eines Parkscheines zu entrichten.

Wird die Abgabe nicht in dieser Form entrichtet, so ist sie - unbeschadet von einer Bestrafung des Lenkers gemäß § 6 - dem Abgabenschuldner mit Abgabebescheid vorzuschreiben. Dabei gilt die widerlegbare Vermutung, daß das Kraftfahrzeug drei halbe Stunden abgestellt war. Der Gegenbeweis, durch den Abgabenschuldner bzw. die Abgabenbehörde, daß das Kraftfahrzeug für eine kürzere bzw. längere Dauer als drei halbe Stunden zum Halten oder Parken abgestellt wurde, ist zulässig.

zu § 4

Zur Sicherung des Abgabenertrages (§ 3 Abs. 5) kann es notwendig sein, den Lenker auszuforschen. Die verfassungsgesetzliche Ermächtigung für diese Lenkererhebungen stellt das Finanzausgleichsgesetz 1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 384/1986 dar.

Der Auskunftspflicht wird nur dann entsprochen, wenn eine bestimmte Person, der das Lenken des Kraftfahrzeuges überlassen wurde, vom (von den) Zulassungsbesitzer(n) namhaft gemacht wird. Die Namhaftmachung zweier oder mehrerer Personen mit dem Hinweis, die Behörde möge durch Vernehmung dieser Personen selbst feststellen, wer das Fahrzeug tatsächlich gelenkt habe, kann hingegen nicht als Erfüllung der Auskunftspflicht angesehen werden (VwGH 24.5.1982, 3429/80).

zu § 5

Es sollen solche Fahrzeuge von der Abgabepflicht ausgenommen sein, die in Erfüllung einer öffentlichen (lit. a) oder privaten (lit. b) Verpflichtung das Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen. Darüberhinaus ist es behinderten Lenkern oder Lenkern von Kraftfahrzeugen, mit denen Behinderte befördert werden, nicht zumutbar, überlange Wegstrecken vom Parkplatz zum Zielort in Kauf zu nehmen.

zu § 6

Zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren sind die Bezirkshauptmannschaften oder in Städten mit eigenem Statut die Magistrate in I. Instanz zuständig. In II. Instanz entscheidet die Landesregierung. Die Geldstrafen fließen den Gemeinden zu. Die Kosten des Strafverfahrens der I. Instanz und die Kosten des Berufungsverfahrens, sofern solche dem Bestraften aufzuerlegen sind, fließen aber gem. § 64 Abs. 2 VStG der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes gilt das VStG 1950 (§ 254 FinStG).

zu § 7

Hiezu ist es notwendig, gem. Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

zu § 8

Gem. Art. 118 Abs. 2 B-VG haben die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ausdrücklich zu bezeichnen. Das im Art. 116 Abs. 2 B-VG angeführte Recht der Gemeinden, im Rahmen der Finanzverfassung Abgaben auszuschreiben, gehört zum eigenen Wirkungsbereich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:  
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Halten und Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen (NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

